

**Field Archery Association Switzerland**

**" F A A S "**

**Schweizer Feldbogen Sportverband**

**Mitglied der "International Field Archery Association"**

**" IFAA "**



**S T A T U T E N**

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in den Statuten und im Schiessreglement die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sprechen wir auch alle weiblichen Mitglieder an.

# Inhaltsverzeichnis

## Statuten FAAS

- 1 Name und Sitz des Verbandes
- 2 Zweck und Ziele des Verbandes
- 3 Organisation
  - 3.1 Generalversammlung
  - 3.2 Vorstand
  - 3.3 Rechnungsrevisor
  - 3.4 Verbandsjahr
- 4 Mitglieder
  - 4.1 Aktivmitglieder
  - 4.2 Passivmitglieder
  - 4.3 Erwerb der Mitgliedschaft
  - 4.4 Rechte und Pflichten
  - 4.5 Austritt
  - 4.6 Ausschluss
- 5 Finanzierung
- 6 Schweizermeisterschaften
- 7 Haftung
  - 7.1 Verbandsvermögen
  - 7.2 Versicherung
- 8 Statutenrevision und Auflösung

# FAAS

## Statuten

### **1 Name und Sitz des Verbandes**

- 1.1 Unter dem Namen "Field Archery Association Switzerland" (FAAS) besteht mit Sitz in Zuckenriet ein Verband im Sinne von Art. 60 des Schweiz. ZGB.

### **2 Zweck und Ziele des Verbandes**

#### **2.1 Zweck**

- 2.1.1 Die FAAS soll ein unabhängiger, selbständiger Verband aus angeschlossenen Vereinen / Clubs und Einzelmitgliedern sein, der seinerseits der "International Field Archery Association" (IFAA) angeschlossen ist und sich nach deren Reglement richtet, zum Zwecke der Förderung und Verbreitung aller Formen und Stilarten des Bogenschiessens. Er soll zur Entwicklung einer sportlichen Denkweise beitragen und die Traditionen des Bogensportes weiterführen.

#### **2.2 Ziele**

- 2.2.1 Die Regeln und Bedingungen bei allen Arten von Bogenschiesswettbewerben zu entwickeln und zu fördern, im Einklang mit den bereits von der IFAA erstellten Regeln.
- 2.2.2 Die Möglichkeiten und die persönliche Erholung des Einzelnen, die sich durch die Ausübung des Bogensportes ergeben, zu schützen, zu verbessern und zu erweitern.
- 2.2.3 Mit allen derzeit und in Zukunft bestehenden Bogenverbänden und anderen Vereinen zusammen zu arbeiten, um den Bogensport zu fördern, sowie das Programm, gemäss den Anforderungen und Wünschen der Mehrheit der Mitglieder, effektiver und einheitlicher zu gestalten.
- 2.2.4 Bogenturniere durchzuführen, die der Ermittlung der Verbandsmeister dienen. Ein einheitliches System zu schaffen, nach dem die von jeder Person erbrachten Ergebnisse schriftlich niedergelegt werden, mit dem Zweck, eine exakte, vergleichbare Klassifikation für Schützen aller IFAA Mitgliedländer festzulegen.

### 3 Organisation

Die Organe des Verbandes sind:  
die Generalversammlung  
der Vorstand  
die Rechnungsrevisoren

#### 3.1 Generalversammlung (GV)

3.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende April statt. Die Einladung muss vom Vorstand mit Traktandenliste den Mitgliedern mindestens 30 Tage im voraus zugestellt werden. Den Vorsitz führt der Präsident oder Vizepräsident.

3.1.2 Die ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ausserdem können 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliches Begehren an den Vorstand unter Nennung der Traktanden eine ausserordentliche GV verlangen. Diese hat dann innert einem Monat nach Stellung des Begehrens stattzufinden.

3.1.3 Die GV (ord. oder ausserord.) ist ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3.1.4 In die Kompetenz der GV fallen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten GV
3. Mutationen
4. Jahresberichte
  - a) Präsidenten
  - b) Jahresrechnung
  - c) Revisionsbericht
5. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
6. Wahlen
  - a) übriger Vorstand
  - b) Präsident
  - c) Rechnungsrevisor
7. Festlegung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Budgets
9. Anträge von Mitgliedern (gemäss Traktanden)
10. Ehrungen
11. Änderung von Statuten
12. Diverses

3.1.5 Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand bis spätestens auf den auf der Einladung angegebenen Termin schriftlich eingereicht werden. Der Antragsteller muss an der GV anwesend sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

3.1.6 Wahlen und Beschlüsse finden nur dann geheim statt, wenn dies 1/4 der anwesenden Mitglieder wünscht. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## 3.2 Vorstand

3.2.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er vertritt den Verband nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.

3.2.2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident  
Vizepräsident  
Sekretär  
Kassier  
Beisitzer (mind. 1 Person)

3.2.3 Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, kann vom Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten GV "ad interim" eingesetzt werden, welches dann durch die GV für den Rest der Amtsdauer definitiv gewählt werden kann.

3.2.4 Der Präsident und der übrige Vorstand werden durch die ord. GV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3.2.5 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

3.2.6 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird jeweils an der GV festgelegt.

3.2.7 Für die "Field Archery Association Switzerland" zeichnet rechtsverbindlich der Präsident (Einzel) oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (zu zweit). Für das Kassawesen hat der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier Einzelunterschrift. Die Kompetenzen werden mit der Unterschriftenkarte geregelt.

3.2.8 Der Vorstand ist ermächtigt, ein Mitglied auf bestimmte Zeit vom Beitrag zu befreien.

## 3.3 Rechnungsrevisor

3.3.1 Die GV wählt aus den Mitgliedern einen Rechnungsrevisor und einen Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr pro Sparte. Rechnungsrevisor und Stellvertreter dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben der GV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Der Revisor scheidet nach seiner Amtszeit aus, und der Stellvertreter rückt auf seinen Platz nach. Wenn der Stellvertreter zum Rechnungsrevisor nachrückt, ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.

## 3.4 Verbandsjahr

3.4.2 Verbandsjahr und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.  
(01.01. – 31.12.)

## **4 Mitglieder**

### **4.1 Aktivmitglieder**

4.1.1 Aktivmitglied des Verbandes kann jede Person werden, die das 17. Lebensjahr erreicht hat und den Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat oder deren Nationalität (Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein) vorweisen kann.

### **4.2 Passivmitglieder**

4.2.1 Der Verband kann Junioren, Schüler und Passivmitglieder aufnehmen. Sie werden wie alle anderen Mitglieder zu den Anlässen des Verbandes eingeladen. Diese Mitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Ein Wechsel von Passiv- zur Aktivmitgliedschaft ist als Neuaufnahme zu behandeln.

4.2.2 Jeder Bogenverein /-Club mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein kann Mitglied des Verbandes werden. Der Verein / Club verwaltet seine Mitglieder im Kollektiv.

4.2.3 Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die sich besonders um den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

### **4.3 Erwerb der Mitgliedschaft**

4.3.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Junioren und Schülern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Antragsteller, die nachweisbar von anderen IFAA-Mitgliedsverbänden ausgeschlossen wurden, müssen vom Verband nicht aufgenommen werden.

4.3.2 Das aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliederausweis, auf Wunsch die Handicap-Karte, die Statuten und das Schiessreglement.

### **4.4 Rechte und Pflichten**

4.4.1 Wer in die Field Archery Association Switzerland eintritt, anerkennt deren Statuten und das Schiessreglement.

4.4.2 In den Vorstand der "FAAS" können nur Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.

4.4.3 Schützen, die nicht FAAS-Mitglieder sind können an offiziellen FAAS-Turnieren nur als Gäste teilnehmen.

4.4.4 FAAS Mitglieder sind berechtigt ohne Vorausscheidung an internationalen Turnieren und Meisterschaften, die von Mitgliedsverbänden der IFAA ausgerichtet werden, teilzunehmen.

4.4.5 Den Titel eines Schweizermeisters können nur FAAS-Mitglieder erlangen.

4.4.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der GV festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

## 4.5 Austritt

4.5.1 Austrittserklärungen sind bis zur jeweiligen GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt gilt erst als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt sind.

## 4.6 Ausschluss

4.6.1 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Verbandes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 14 Tagen nach erhaltener schriftlicher Mitteilung durch den Vorstand das Rekursrecht zuhanden der nächsten Generalversammlung zu. An der GV wird der Entscheid über den Ausschluss nach Anhören je eines Berichtes des Vorstandes und des Ausgeschlossenen in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und ist endgültig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

## 5 Finanzierung

5.1.1 Die Finanzierung des Verbandes besteht aus:

Jahresbeiträgen der Mitglieder und Vereine/Clubs  
Beiträge von Gönnern und Sponsoren  
Reinertrag aus Werbung in Drucksachen  
Reinertrag aus dem Verkauf von Verbandsabzeichen  
div. Einnahmen

5.1.2 Die Beiträge gelten immer für das laufende Verbandsjahr

## 6 Schweizermeisterschaften

6.1.1 Vereine / Clubs, die der FAAS angeschlossen sind, können im Auftrag der FAAS eine Schweizermeisterschaft (SM) durchführen.

6.1.2 Der Verein / Club ist verpflichtet, ein OK zu stellen.

6.1.3 Im OK muss mindestens ein Vorstandsmitglied der FAAS vertreten sein.

6.1.4 Die FAAS schliesst mit dem durchführenden Verein / Club einen Vertrag ab.

6.1.5 Werden vom Vorstand der FAAS Unstimmigkeiten betreffend Reglement oder Vertrag festgestellt, so kann das Turnier als Schweizermeisterschaft annulliert werden.

## **7 Haftung**

### **7.1 Verbandsvermögen**

7.1.1 Für die Verbindlichkeiten der "FAAS" haftet nur das Verbandsvermögen.

### **7.2 Versicherung**

7.2.1 Jede persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen, jedoch ist man als Mitglied an allen offiziellen Anlässen von FAAS und IFAA weltweit haftpflichtversichert.

## **8 Statutenrevision und Auflösung**

### **8.1 Statutenrevision**

8.1.1 Die Statuten können durch die (ordentliche oder ausserordentliche) Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **8.2 Auflösung**

8.2.1 Über die Fusion und Auflösung entscheidet nur eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung. Einem solchen Beschluss erwächst durch 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Rechtskraft. Die Einladung zu einer solchen ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Ergibt eine eventuelle Liquidation einen Aktivüberschuss, so beschliesst die Generalversammlung bei der Auflösung, was damit zu geschehen hat.

Für die Field Archery Association Switzerland

Der Präsident



Walter Vollenweider

Die Sekretärin



Gaby Wildhaber

Zuckenriet, 21. Januar 2006